

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistung	Anspruchsberechtigung	Voraussetzungen	Rechtsfolge	Verfahrensweise
(Eintägige) Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> Kinder, die eine Kindertageseinrichtung¹ besuchen oder für die Kindertagespflege² geleistet wird Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> Eintägig/Ohne Übernachtung³ Gemeinschaftlich⁴ Außerhalb des (Schul-) Geländes⁵ In Verantwortung der Schule/KiTa⁶ 	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen Aufwendungen müssen durch Schule/KiTa selbst unmittelbar veranlasst worden sein⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung des Bedarfes erfolgt über die Bildungskarte⁸ Höhe der Gutschrift: 200,00 € pro Bewilligungszeitraum⁹

¹ Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (Krippe, Kindergarten, Tagespflege).

² Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

³ Höchstens eintägig ist eine schulische Veranstaltung dann, wenn diese nur höchstens einen Tag dauert. Es darf also weder eine außerhäusige Übernachtung erfolgen, noch die Veranstaltung nach einer Übernachtung am nächsten Tag fortgesetzt werden. Ansonsten liegt eine Klassenfahrt vor (vgl. Formann, G., Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe, S. 42, Rn. 112).

⁴ Es muss sich um eine gemeinschaftliche Aktivität handeln. Die in Frage kommende Gemeinschaft ist dabei nicht auf die Klasse beschränkt (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 77.).

⁵ Nicht erfasst werden schulische Veranstaltungen, die auf dem Schulgelände stattfinden, denn bei ihnen handelt es sich bereits begrifflich nicht um „Ausflüge“ (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 78.).

⁶ Um eine schulische Veranstaltung handelt es sich dann, wenn die Schule die Organisation und die Durchführung des Ausfluges verantwortet (Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, Rn. 76.).

⁷ Dies ist der Fall, wenn die Aufwendungen für die Durchführung des Ausfluges bzw. der Fahrt erforderlich sind, mit der Fahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen und unvermeidlich sind (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Rn. 33.; sh. LF § 28, Kap. 5.1.2.2.).

⁸ Leitfaden § 28; Kap. 5.1.1.3., zum Bewilligungsablauf: JCI > TS Bildungskarte > Kasten Nr. 4: Verfahren > PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte.

⁹ JCI > Kasten Nr. 3: Vorgaben > Interne Weisung – Bewilligung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte > Kap.: 2.2: Höhe der Gutschriften.

Bezugsdokumente:

Leitfaden - Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II, § 6b BKG

Interne Weisung – Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Bildungskarte

PB Bildungskarte – Bewilligung der BuT-Bedarfe über die Bildungskarte

| Freigegeben am/durch: 12.07.2022 gez. Oberdieck